

Verordnung
über die Festsetzung des Überschwemmungsgebiets
der Hamel und Fluthamel im Landkreis Hameln-Pyrmont

Vom 25. 9. 2006

Aufgrund der §§ 92, 93 und 94 Abs. 2 NWG i. d. F. vom 10. 6. 2004 (Nds. GVBl. S. 171), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. 12. 2004 (Nds. GVBl. S. 664), wird verordnet:

§ 1

Neufestsetzung

Für die Hamel und Fluthamel im Bereich des Landkreises Hameln-Pyrmont wird das Überschwemmungsgebiet in den unter § 2 näher bezeichneten Grenzen festgesetzt.

§ 2

Geltungsbereich

(1) Das Überschwemmungsgebiet umfasst die Bereiche des Landkreises Hameln-Pyrmont, die von einem hundertjährigen Hochwasser der Hamel und Fluthamel überschwemmt werden. Die Überschwemmungsgebietsfläche der Hamel und Fluthamel erstreckt sich auf das Gebiet der Stadt Bad Münder, des Fleckens Coppenbrügge und der Stadt Hameln.

(2) Die Grenzen des Überschwemmungsgebiets sind in der mitveröffentlichten Übersichtskarte (**Anlage**) im Maßstab 1 : 45 000 dargestellt.

(3) Der Geltungsbereich ist in einer Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000 (TK 25 Blatt-Nummern 3721, 3722, 3723, 3821, 3822, 3823, 3921, 3922, 3923) dargestellt. Die genaue und rechtsverbindliche Abgrenzung des Überschwemmungsgebiets ist in den folgenden sieben Detailkarten im Maßstab 1 : 5 000 dargestellt:

Blatt 1 3822/04; 3822/05; 3822/10; 3822/11;

Blatt 2 3822/05; 3822/06; 3822/11; 3822/12;

Blatt 3 3822/11; 3822/12; 3822/17; 3822/18; 3823/07; 3823/13;

Blatt 4 3822/17; 3822/18; 3822/23; 3822/24; 3822/29; 3822/30;

Blatt 5 3822/28; 3822/29; 3822/34; 3822/35;

Blatt 6 3822/33; 3822/34; 3922/03; 3922/04;

Blatt 7 3822/31; 3822/32; 3822/33; 3922/01; 3922/02; 3922/03.

Die Karten*) sind Bestandteil der Verordnung.

(4) In den Detailkarten ist die Überschwemmungsgebietsgrenze der Verordnung mit einer durchgezogenen roten Linie

*) Hier nicht abgedruckt.

eingetragen, die Innenbereiche sind flächig hellblau gepunktet dargestellt. Die Gemeindegrenzen sind mit einer grün-schwarzen und 0,5 mm breiten Linie, die Landkreisgrenze ist mit einer grün-schwarzen und 1,0 mm breiten Linie dargestellt. Das Gewässer selbst (Gewässerbett einschließlich seiner Ufer) ist nicht Teil des Überschwemmungsgebiets.

(5) Der Verordnungstext und die Karten für den gesamten Bereich können vom Tag des In-Kraft-Tretens dieser Verordnung an während der Dienststunden kostenlos beim

Landkreis Hameln-Pyrmont, Süntelstraße 9, 31785 Hameln, eingesehen werden. In den folgenden Gemeinden liegt der Verordnungstext ebenfalls vor. Die Karten für deren örtliche Bereiche können dort eingesehen werden:

Stadt Bad Münder, Steinhof 1, 31848 Bad Münder,

Flecken Coppenbrügge, Schloßstraße 2, 31863 Coppenbrügge,

Stadt Hameln, Rathausplatz 1, 31785 Hameln.

§ 3

Besondere Bestimmungen

(1) Für Maßnahmen gemäß § 93 Abs. 2 NWG hat die Antragstellerin oder der Antragsteller gegenüber der Genehmigungsbehörde den Nachweis zu erbringen, dass ihr oder sein Vorhaben dem Schutz vor Hochwassergefahr unter Berücksichtigung der in § 92 Abs. 2 NWG genannten Belange nicht entgegensteht oder Nachteile durch Bedingungen oder Auflagen verhütet oder ausgeglichen werden können.

(2) Nicht genehmigungspflichtig sind Masten, selbsttätige Viehtränken, Einzelbaumpflanzungen und mobile Weidezäune.

§ 4

In-Kraft-Treten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. 11. 2006 in Kraft.

(2) Gleichzeitig werden die aufgrund des § 2 des Preußischen Gesetzes zur Verhütung von Hochwassergefahren vom 16. 8. 1905 (GS S. 342) festgestellten gesetzlichen Überschwemmungsgebiete der Hamel und Fluthamel sowie die Feststellung des Freihaltungsverzeichnisses für die Hamel in den Kreisen Springe und Hameln vom 6. 1. 1914 durch den Oberpräsidenten (ABl. für den Regierungsbezirk Hannover S. 13) aufgehoben.

Hannover, den 25. 9. 2006

Niedersächsischer Landesbetrieb für
Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz